

Schulstart in Bayern: Das sind die Regeln

Erstmals seit sechs Monaten werden am Dienstag wieder alle Schüler in Bayern gleichzeitig unterrichtet: Zum Start des neuen Schuljahrs setzt die Staatsregierung auf einen "Regelbetrieb mit umfassendem Hygienekonzept". So soll der Unterricht aussehen.

"Ein bisschen Freude an der Schule" wünscht Ministerpräsident Markus Söder (CSU) den Kindern und Jugendlichen in Bayern, Kultusminister Michael Piazzolo (Freie Wähler) ruft zu Optimismus auf: Zum Start des neuen Schuljahres am Dienstag verbreitet die bayerische Staatsregierung trotz der coronabedingten Herausforderungen Zuversicht.

- Mehr zum Thema "Corona und Schule" finden Sie hier.

Nach fast einem halben Jahr soll es im Freistaat wieder Regelunterricht geben: Mitte März waren die Schulen zunächst komplett geschlossen worden, später wurden nur halbe Klassen im Wechsel unterrichtet. Jetzt sollen alle bayerischen Schüler wieder zeitgleich in die Schulen - unter vielfältigen Hygieneauflagen: Laut Ministerpräsident Söder stehen "Schutz und Sicherheit an oberster Stelle", zugleich gehe aber "Präsenzunterricht vor Homeschooling". Die Schulen sollen wieder die "reguläre Stundentafel" einhalten - und alle Fächer unterrichten.

Stolze 30 Seiten umfasst der neue "Rahmen-Hygieneplan" des Kultusministeriums. Ein Überblick über die Vorgaben.

Maskenpflicht auf dem Schulgelände

Ob auf Fluren, in Treppenhäusern, Toiletten oder auf dem Pausenhof - auf dem gesamten Schulgelände gilt für alle die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Schüler und Lehrer dürfen sie aber in der Regel an ihrem Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen, ebenso bei der Ausübung von Sport und Musik. Es gibt allerdings Bestimmungen, wann eine Maskenpflicht auch im Unterricht gilt (siehe unten).

Maskenpflicht im Unterricht in den ersten zwei Wochen

An den weiterführenden Schulen müssen Schüler und Lehrer in den ersten beiden Wochen auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um einer Corona-Ausbreitung zu Beginn des Schuljahres vorzubeugen. Grundschüler betrifft das nicht.

Ab 21. September soll es eine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer nur regional geben, wenn die Infektionszahlen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über bestimmte Grenzwerte steigen. Grundlage dafür ist ein Drei-Stufen-Plan.

Drei-Stufen-Plan für die Schulen

Entscheidend für größere Einschränkungen im Schulalltag ist das Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Unterschieden wird zwischen drei Stufen. **Stufe eins:** Bis zu einem Wert unter 35 neuen Infektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen ist ein Regelbetrieb unter Hygieneauflagen geplant. **Stufe zwei** greift ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35, dann gilt an weiterführenden Schulen auch im Unterricht eine Maskenpflicht - sofern zwischen den Schülern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Ab dem Grenzwert von 50 (**Stufe drei**) ist in allen Schulen wieder die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern Pflicht. Aufgrund der Raumverhältnisse in den meisten Schulen werden dann die Klassen in der Regel geteilt werden müssen, was zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht für die Gruppen führt. Im Unterricht gilt dann verpflichtend eine Maskenpflicht - auch für Grundschüler.

Laut Ministerium handelt es sich um keine starren Grenzen, sondern um Richtwerte. Die letzte Entscheidung über den Wechsel von einer Stufe zur nächsten trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Ursprünglich waren deutlich niedrigere Schwellenwerte geplant, sie wurden vergangene Wochen angehoben. Vollständige Schulschließungen aller Schulen und Schularten in ganz Bayern ab einem bestimmten Inzidenzwert sieht das aktualisierte Konzept des Ministeriums nicht mehr vor.

Regelmäßiges Lüften

Die Schulräume sollen laut "Rahmen-Hygieneplan" intensiv gelüftet werden: Vorgeschrieben ist mindestens alle 45 Minuten eine Stoß- beziehungsweise Querlüftung "durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)". Wenn möglich soll auch öfter während des Unterrichts gelüftet werden. Ist eine Stoß- oder eine Querlüftung nicht möglich, zum Beispiel weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss ein ausreichender Luftaustausch durch längere Lüftungszeit sowie das Öffnen von Türen ermöglicht werden.

Persönliche Hygiene

Es gelten die gängigen Hygieneregeln - vom regelmäßigen Händewaschen (mit Seife für 20 bis 30 Sekunden), über die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) bis hin zum "Verzicht auf Körperkontakt", sofern dieser sich "nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt".

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden, daher sollten Schüler beispielsweise keine Stifte oder Lineale tauschen. Sollte es nötig sein, dass Schüler Gegenstände gemeinsam nutzen, sollen sie vorher und anschließend gründlich ihre Hände waschen.

Mindestabstand

Zwischen Schülern einer Klasse ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern aufgehoben. Somit ist auch Partner- und Gruppenarbeit wieder möglich. Allerdings sollte ein entsprechender Mindestabstand zu Lehrern oder sonstigem Personal weiterhin eingehalten werden, "sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern".

Schüler verschiedener Klassen sollen dagegen von einander Abstand halten. Das Ministerium empfiehlt versetzte Pausenzeiten sowie "Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof". Wenn es nötig ist, ist auch eine Pause im Klassenzimmer möglich.

Sportunterricht

Der Sportunterricht kann grundsätzlich wieder stattfinden, allerdings müssen Hygieneregeln und die Auflagen des Infektionsschutzes beachtet werden. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten. Beim Klassenwechsel muss in der Pause gründlich gelüftet werden. Umkleidekabinen dürfen genutzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Die Maskenpflicht im Unterricht in den ersten zwei Wochen an weiterführenden Schulen betrifft auch den Sportunterricht: Daher ist Sport in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn dabei das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zumutbar ist. Dies entscheidet der jeweilige Lehrer.

Der Drei-Stufen-Plan gilt auch für den Sportunterricht. Stufe eins: normaler Sportunterricht. Stufe zwei: Sport nur bei Einhaltung des Mindestabstands oder mit Maske. Grundschulen sind von dieser Einschränkung ausgenommen. Stufe drei: Sportunterricht nur dann, wenn das Tragen einer Maske zumutbar oder möglich ist und der Mindestabstand zwischen allen eingehalten werden kann.

Musikunterricht

Auch der Musikunterricht kann stattfinden, auch singen ist erlaubt. Allerdings gilt bei Gesang ein Mindestabstand von zwei Metern. Die Sängerinnen und Sänger sollen sich möglichst versetzt aufstellen und alle in dieselbe Richtung singen. Dies gilt auch für das Singen im Freien. In geschlossenen Räumen muss auf einen regelmäßigen Luftaustausch geachtet werden. Es gilt der Grundsatz: nach 20 Minuten Unterricht zehn Minuten lüften. An weiterführenden Schulen gilt in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres auch beim Singen eine Maskenpflicht.

In Stufe eins und zwei gibt es bei Wahrung des Mindestabstands von zwei Metern keine Einschränkungen. In Stufe drei ist Gesang nur im Einzelunterricht und einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 Metern zulässig. Ähnliches gilt für den Blasinstrument-Unterricht.

Stellt die Schule Instrumente zur Verfügung, sollten sie nach jeder Benutzung gereinigt werden (zum Beispiel die Klaviertastatur). Vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule müssen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Schüler ab Klasse 5 dürfen bei leichtem Schnupfen oder gelegentlichem Husten erst in die Schule, wenn sie 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber bekommen haben. Schwerer erkrankte Kinder mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Grundschüler dürfen trotz milder Krankheitszeichen weiterhin in die Schule. Bei schwereren Erkrankungen müssen jedoch auch Erst- bis Viertklässler zu Hause bleiben - und zwar so lange, bis sie nur noch leichte Symptome haben und mindestens 36 Stunden fieberfrei sind.

Kultusminister Piazzolo appellierte an die Eltern, erkältete Kinder im Zweifel lieber zu Hause zu lassen und zum Arzt zu gehen. "Kranke Kinder gehören nicht in die Schule."

Was passiert bei einem Verdachts- oder einem bestätigten Fall?

Gibt es in einer Klasse oder Schule Corona-Verdachtsfälle oder bestätigte Corona-Infektionen wird in der jeweils betroffenen Klasse zeitlich befristet der Präsenzunterricht eingestellt - falls es aus Gründen des Infektionsschutzes nötig ist, auch an der gesamten Schule. Damit verbunden ist eine Umstellung auf Distanzunterricht. Bei einem Corona-Verdacht müssen die Betroffenen rasch getestet werden.

Wird bei einem Schüler Covid-19 nachgewiesen, wird seine gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen, vom Gesundheitsamt wird Quarantäne angeordnet. Alle Schüler werden am ersten Tag nach der Ermittlung sowie fünf bis sieben Tage "nach der Erstexposition" getestet. In dieser Zeit können die Schüler laut Minister Piazzolo digital unterrichtet werden. Falls das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet, darf die Klasse nach der 14-tägigen Quarantäne wieder regulär in die Schule.

Distanzunterricht: Teilnahme ist Pflicht

Distanzunterricht soll im neuen Schuljahr zwar die Ausnahme bleiben. Lässt er sich jedoch nicht vermeiden, ist die Teilnahme daran Pflicht. Dabei soll sich der digitale Unterricht am regulären Stundenplan orientieren. Jeder Tag soll mit einem "virtuellen Startschuss" beginnen, zum Beispiel einer Guten-Morgen-E-Mail oder einer Videokonferenz. Lehrer sollten in Phasen des Distanzunterrichts direkten Kontakt zu ihren Schülern halten, ihnen regelmäßig Rückmeldung geben und zu festgelegten Zeiten erreichbar sein. Auch im Distanzunterricht sind mittlerweile mündliche Leistungsnachweise möglich.

Pausenverkauf

Sowohl ein Pausenverkauf als auch Essensausgabe und Mensabetrieb sind im neuen Schuljahr zwar erlaubt. Allerdings muss laut Ministerium gewährleistet werden, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Klassen eingehalten wird.

Schülerfahrten und Betriebspraktika

Mehrtägige Schülerfahrten sind noch bis mindestens Ende Januar ausgesetzt. Eintägige oder noch kürzere Veranstaltungen - zum Beispiel Ausflüge oder Wettbewerbe - sind wieder zulässig, sofern sie "pädagogisch erforderlich" und "schulorganisatorisch vertretbar" sind.

Auf Aktivitäten, die über den regulären Unterricht hinausgehen, sollten die Schulen verzichten. Schulgottesdienste sind zulässig. Auch Maßnahmen zur Berufsorientierung sind möglich, ebenso Betriebspraktika.

Handynutzung

Eigentlich gilt in Bayern während des Schulunterrichts ein Handyverbot. Nutzen Schüler aber die Corona-Warn-App der Bundesregierung, dürfen sie ihr Mobiltelefon ab diesem Schuljahr während des Unterrichts angeschaltet lassen. Das Gerät muss aber stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche bleiben.